



## Gemeinderats-Sitzung Geroldshausen am 10.12.2008

TOP 1:

### Übernahme des Kindergartenbetriebes durch die Gemeinde Geroldshausen zum 01.01.2009

#### a) Erlass einer Kindertageseinrichtungssatzung

Unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG und der auf dieser Grundlage erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG) hat die Verwaltung einen entsprechenden Satzungsentwurf ausgearbeitet.

Bürgermeister Schäfer berichtet zunächst, dass die in der Mitgliederversammlung des Kindergartenvereins Ende Oktober beschlossenen Satzungsänderungen vom Amtsgericht nicht anerkannt werden, da hierfür keine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist. In nächster Zeit ist daher eine erneute Mitgliederversammlung des Kindergartenvereins erforderlich, um die geplanten Satzungsänderungen zu beschließen.

GR Künzig erkundigt sich, warum der für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Kindergartenverein gebildete Kindertageseinrichtungsausschuss nicht in die Kindertageseinrichtungssatzung mit aufgenommen wurde.

Bgm. Schäfer und Geschäftsleitender Beamter Eidel erläutern, dass Grundlage für die Regelungen in der Kindertageseinrichtungssatzung das seit dem Jahr 2005 geltende Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist. Nachdem ein Kindertageseinrichtungsausschuss im BayKiBiG nicht vorgesehen ist, wurde auch keine entsprechende Regelung in die Kindertageseinrichtungssatzung mit aufgenommen. Nach Auffassung der Verwaltung ist der gebildete Kindertageseinrichtungsausschuss vielmehr auf der Gemeindeebene anzusiedeln und sollte daher in die geltende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie in die Geschäftsordnung des Gemeinderates aufgenommen werden.

GR'in Krämer weist darauf hin, dass die in § 10 der Kindertageseinrichtungssatzung festgeschriebenen Mindestbuchungszeiten (20 Stunden pro Woche, mindestens 4 Stunden pro Tag) widersprüchlich sind zu den in § 5 Abs. 1 Buchst. b und c der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung genannten Buchungszeiten.

Geschäftsleitender Beamter Eidel erläutert, dass die in § 10 der Kindertageseinrichtungssatzung genannten Mindestbuchungszeiten für Kindertageseinrichtungskinder ab 3 Jahren gelten. Aus dem Gremium heraus wird daraufhin eine entsprechende Ergänzung und Klarstellung in § 10 der Kindertageseinrichtungssatzung vorgeschlagen.

GR Dr. Feitsch spricht sich dafür aus, im 5. Teil der Kindertageseinrichtungssatzung (Schlussbestimmungen) als § 15 eine sog. Salvatorische Klausel aufzunehmen. Aus dem bisherigen § 15 (Inkrafttreten) würde dann § 16. Von Seiten des Gemeinderates besteht mit dieser Änderung Einverständnis.



Nachdem die Anfrage aus dem Gremium, ob bzw. wo definiert ist, dass das Kindergartenjahr jeweils vom 01.09. bis 31.08. dauert, vom Geschäftsleitenden Beamten Eidel nicht definitiv beantwortet werden kann, wird zusätzlich angeregt, in § 6 Abs. 2 der Kindertagesatzung zur Klarstellung festzuschreiben, dass das Kindergartenjahr jeweils zum 31. August eines jeden Jahres endet.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen beschließt den Erlass der beiliegenden Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Geroldshausen (Kindertagesatzung) mit den drei o.g. Änderungen (Ergänzung in § 10 -Mindestbuchungszeiten-, Einfügung eines neuen § 15 als Salvatorische Klausel, Ergänzung in § 6 Abs. 2 -Ende des Kindergartenjahres jeweils zum 31. August eines jeden Jahres-). Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung beauftragt. Bezüglich des zwischen der Gemeinde und dem Kindergartenverein gebildeten Kindertagesatzenausschusses soll bis zur nächsten Gemeinderats-Sitzung eine entsprechende Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie der Geschäftsordnung des Gemeinderates ausgearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

## **b) Erlass einer Kindergarten-Gebührensatzung**

Zusätzlich wurde von der Verwaltung ein Satzungsentwurf für eine Kindergarten-Gebührensatzung unter Zugrundelegung der bisher geltenden Kindergartenbeiträge ausgearbeitet.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der beiliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung). Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

## **TOP 2:**

### **Antrag von Birgit und Olivier Rappelt auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Geräteschuppens (verfahrensfreies Bauvorhaben) auf dem Grundstück Fl.Nr. 69/4 Gem. Moos, Kiesäcker 5**

Die Eheleute Birgit und Olivier Rappelt beantragen mit Schreiben vom 06.09.2008 die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kiesäcker“ für die Errichtung eines Geräteschuppens auf o.g. Grundstück.



Mit Schreiben vom 08.10.2008 legte die Familie Rappel eine Begründung für die beantragte Befreiung vor.

Von folgenden Festsetzungen werden Befreiungen beantragt:

- bezüglich Errichtung außerhalb der Baulinie
- bezüglich der Bebauung im Trenngrünstreifen

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen stimmt den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Geräteschuppens (verfahrensfreies Bauvorhaben) auf dem Grundstück Fl.Nr. 69/4 Gem. Moos, Kiesäcker 5 nicht zu, da durch das fertig gestellte Bauvorhaben die Abstandsflächen nicht eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

## **TOP 3:**

### **Bauvoranfrage von Jörg Fuchs, Giebelstadt zur Errichtung eines Ganzjahresreitplatzes (60 m x 60 m) mit Holzzaun und ca. 4 ha Koppeln mit Elektrozaun auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Geroldshausen**

Herr Jörg Fuchs beantragt den Vorbescheid für die Errichtung eines Ganzjahresreitplatzes mit Holzzaun und Koppeln mit Elektrozaun auf o.g. Grundstück.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich bei dem eingereichten Bauvorhaben nicht um ein sog. privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, da es sich nicht um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen wird. Herr Fuchs beantragt zwar das Vorhaben, jedoch nur, weil der künftige Käufer sich zur Zeit auf einer Auslandsreise befindet.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die St 511 in den gewidmeten, nicht ausgebauten Feld- und Waldweg Fl.Nr. 219.



## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt die Bauvoranfrage von Jörg Fuchs, Giebelstadt zur Errichtung eines Ganzjahresreitplatzes (60 m x 60 m) mit Holzzaun und ca. 4 ha Koppeln mit Elektrozaun auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 der Gemarkung Geroldshausen zur Kenntnis und stimmt dieser zu. Von der Gemeinde werden keinerlei Kosten für die Erschließung des Grundstücks (Straße, Wasser und Kanal) übernommen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

## **TOP 4:**

### **a) Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Geroldshausen für das Haushaltsjahr 2007**

Dem Gemeinderat Geroldshausen wurde von Bürgermeister Schäfer der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2007 vom 13.11.2008 vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben. Prüfungsbeanstandungen bzw. Prüfungsempfehlungen sind darin nicht enthalten.

### **b) Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO**

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 vom 13.11.2008 wurde bekanntgegeben. Einwendungen werden nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2007 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigungen nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt sind, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit den in der Anlage aufgeführten Abschlussergebnissen fest.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

### **c) Entlastung der Jahresrechnung 2007 gem. Art 102 Abs. 3 GO**

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.



Nachdem mit obigem Beschluss die Jahresrechnung festgestellt wurde, kann somit auch die Entlastung der Jahresrechnung beschlossen werden.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen beschließt, dass der Jahresrechnung der Gemeinde Geroldshausen für das Haushaltsjahr 2007 gem. Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt wird.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Der 1. Bürgermeister hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung gem. Art. 49 GO nicht teilgenommen. Die Sitzung wurde während der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung vom 3. Bürgermeister geleitet.

## **TOP 5:**

### **Zuschüsse an die örtlichen Vereine**

Die Gemeinde Geroldshausen hat bisher die örtlichen Vereine mit einem jährlichen Zuschuss von 80,00 € unterstützt. Grundlage für die Gewährung des jährlichen Zuschusses bildete eine entsprechende Vereinssatzung.

Hinzu kamen die Übernahme der im Jahr 1989 gekürzten Landkreiszuschüsse für den Gesangverein in Höhe von 255,00 € und für den Sportverein für Großgeräte, für Jugendarbeit etc. in unterschiedlicher Höhe (in der Regel über 1.000,00 €).

Der Gemeinderat hat im letzten Jahr beschlossen, die Förderung an die örtlichen Vereine neu zu regeln.

Sicherlich ist es wichtig, die örtlichen Vereine zu unterstützen, leisten sie doch einen wichtigen Beitrag für unsere Dorfgemeinschaft. Jedoch erscheint es nicht mehr zeitgemäß, nach dem Gießkannenprinzip die Zuschüsse zu verteilen.

Insbesondere die Übernahme der gekürzten bzw. gestrichenen Zuschüsse des Landkreises durch die Gemeinde sollte auf die unbedingte Notwendigkeit geprüft werden.

Bürgermeister Schäfer schlägt vor, die bisher jährlich gewährten Zuschüsse für die örtlichen Vereine zu streichen und stattdessen bei besonderem Bedarf auf Antrag im Einzelfall sowie bei Vereinsjubiläen in Form eines Geschenkes eine Förderung zu übernehmen.

GR Dr. Feitsch hält den Vorschlag des 1. Bürgermeisters grundsätzlich für in Ordnung. Seiner Auffassung nach sollte der Schwerpunkt der gemeindlichen Förderung in Zukunft bei den Vereinen mit Jugendarbeit (z.B. Jugendfeuerwehren, Jugend-Rot-Kreuz-Gruppe, Sportverein und Kinderchor) liegen.



Nach ausführlicher Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen beschließt, dass ab 2009

- a) Vereine mit Jugendarbeit eine zweckgebundene jährliche Förderung von der Gemeinde in Höhe von 200 € erhalten,
- b) die Vereine bei Vereinsjubiläen (runde und halbrunde – alle 5 Jahre), die sie auch mit einer entsprechenden Feier begehen, ein Geschenk von der Gemeinde im Wert von 100 € erhalten,
- c) über Einzel-Förderanträge je nach Sachlage und Bedarf vom Gemeinderat separat entschieden wird.

Für das Jahr 2008 wird wie bisher ein Zuschuss in Höhe von 80 € an jeden Verein gezahlt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

## **TOP 6:**

### **Sonstiges**

Bürgermeister Schäfer informiert über den Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 04.12.2008, mit dem der Antrag der Windpark Wotan Betriebs- und Verwaltungs GmbH aus dem Jahr 2006 auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb je einer Windkraftanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 875, 896 und 908 der Gemarkung Uengershausen abgelehnt wurde. Laut Herrn Schäfer muss allerdings damit gerechnet werden, dass in den nächsten Tagen eine Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1124 der Gemarkung Uengershausen genehmigt wird. Diese Windkraftanlage liegt in dem Bereich, der ursprünglich vom Markt Reichenberg im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen werden sollte, und ist damit derjenige von den vier beantragten Standorten, der am weitesten von Geroldshausen entfernt liegt.